

Satzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

(dezentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Mehrkosten durch die nicht rechtzeitige Anzeige der Entleerung
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 18.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (im nachfolgenden WAZV „Bode-Wipper“ genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in der:

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winingen und Wilsleben

als selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erhebt der WAZV „Bode-Wipper“ Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Er erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Abwassergebühren auch für Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes, für die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung anderweitig übertragen wurde.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der auf dem Grundstück verbrauchten Menge Frischwasser in m³ (Frischwassermaßstab). Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Frischwasser. Als bezogenes Frischwasser gilt:

- (a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- (b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- (c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmesseinrichtung.

(2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmeseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v.g. Wasserzähler werden durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen, wenn sie auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Wassermengen die nachweislich nicht in die abflusslosen Gruben gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim Verband einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch die vom zuständigen Wasserversorger bereitgestellten, installierten und verplombten Wasserzähler geführt werden. Die Kosten des Nachweises und des Einbaus hat der Gebührenschuldner zu tragen.

Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die abflusslosen Sammelgruben gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis zu stellen ist, abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird in diesen Fällen unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(5) Die Abwassergebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wird nach der entnommenen und abgefahrenen Menge Fäkalschlamm bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt für die Beseitigung von aus Kleinkläranlagen entnommenem Fäkalschlamm **88,15** EUR/m³.

(2) Entwässert das Grundstück in eine Sammelgrube, beträgt die Abwassergebühr **10,89** EUR/m³ bezogenes Frischwasser.

§ 4 Mehrkosten durch die nicht rechtzeitige Anzeige der Entleerung

(1) Zeigt der Gebührenpflichtige schuldhaft die Notwendigkeit einer Kleinkläranlagen bzw. Grubenentleerung nicht rechtzeitig – d. h. mindestens eine Woche vorher – an und muss deswegen die Entleerung einer solchen Grundstücksabwasseranlage unverzüglich erfolgen, so hat er die hierdurch beim Auftragnehmer tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu tragen.

(2) Der Gebührenpflichtige trägt auch die Unkosten des Auftragnehmers, die dadurch entstehen, dass zum vereinbarten Abfuhrtermin, die Abfuhr der Fäkalien nicht ermöglicht wird (z.B. Abwesenheit, Behinderung des freien Zugangs zur Grundstücksentwässerungsanlage durch Hindernisse etc.).

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtige sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Verband und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Grundstücksentwässerungsanlagen in diesem Sinne sind Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Sie erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies dem Verband mitgeteilt wird.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Für abflusslose Sammelgruben entsteht die Gebührenschuld am Ende des Kalenderjahres. Für Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für abflusslose Sammelgruben sind Abschlagszahlungen am 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des laufenden Jahres zu leisten. Bei Festsetzung dieser Abschlagszahlungen für einzelne Abschnitte des Kalenderjahres werden die Abschläge in Teilbeträgen erhoben, die diesen zeitlichen Abschnitten entspricht. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Für den aus Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalschlamm erfolgt auf der Grundlage der Lieferscheine eine gesonderte Abrechnung nach jeder Entleerung.

(2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

Der Verband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Der Grundstückseigentümer wird davon vorher in Kenntnis gesetzt. Dies gilt nicht für Probeentnahmen- und Schmutzwassermessungen. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Verband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung und Kontrolle zu dulden.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- b) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- c) entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung und Kontrolle nicht duldet;
- d) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- e) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
- f) entgegen § 10 Abs. 2, Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung vom 30.06.2009 in der Fassung der Änderung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)